



Teilzeit zur Betreuung eines Kindes



**SLÖ-
FSG**
Mittwochs-
Info

	Teilzeitbeschäftigung laut Mutterschutzgesetz Väterkarenzgesetz §15 und §23 (9a)	Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes §50b BDG, §46 LDG, §20 VBG, §2 (7) LVG
Anspruchsvoraussetzung	mind. 3 Jahre ununterbrochen beim Dienstgeber beschäftigt, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, der andere Elternteil ist nicht in Karenz	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, überwiegende Betreuung des Kindes
Meldefrist	3 Monate vor beabsichtigtem Beginn Empfohlen wird, die Meldung im Februar vorzunehmen!	2 Monate vor beabsichtigtem Beginn Empfohlen wird, die Meldung im Februar vorzunehmen!
Dauer	mind. 2 Monate max. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes im Ausmaß von max. 7 Jahren (abzüglich Mutterschutz und Elternkarenz)	max. bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes
Umfang	Die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm muss um mind. 20 vH reduziert werden und darf 30 vH nicht unterschreiten.	Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung; wenn KBG bezogen wird, auch darunter.
Lage	Lage der Teilzeit ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmer*in zu berücksichtigen sind.	Es ist auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegen stehen.
Änderung/Verlängerung	Verlängerung; Änderung oder vorzeitige Beendigung kann nur einmal verlangt werden. Spätestens 3 Monate im Vorhinein beantragen.	Änderung des Ausmaßes oder vorzeitige Beendigung kann gewährt werden; Verlängerung ohne Beschränkung möglich